

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Künzli Deutschland GmbH

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung jeweils gültigen Fassung. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder deren Bezahlung stellt keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten dar.

Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

Für Gegenstand und Umfang des mit uns abgeschlossenen Vertrages ist unsere Bestellung maßgebend, die zumindest in Textform erfolgt.

Der Lieferant erklärt die Annahme unserer Bestellung grundsätzlich durch umgehende Auftragsbestätigung, ebenfalls zumindest in Textform. Widerspricht der Lieferant unserer Bestellung nicht zumindest in Textform innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer Bestellung, so gilt die Vermutung, dass der Lieferant die Bestellung vorbehaltlos und unverändert angenommen hat und der Vertrag auf der Grundlage unserer Bestellung zustande gekommen ist. Mit der Auftragsbestätigung oder der vorbehaltlosen Ausführung der Bestellung erklärt der Lieferant, dass er über alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Vertragserfüllung verfügt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind Festpreise. Sie umfassen alle Aufwendungen für die Vertragserfüllung und schließen Verpackung, Zoll, Ein- und Ausfuhrabgaben ein.

Jede Lieferung ist bei Versand sofort zu fakturieren. Dabei sind Rechnungen in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungs- und Bestellnummer im Original sowie gleichzeitig in elektronischer Kopie an buchhaltung@kuenzli-davos.de an uns zu übersenden. Der Zahlungsausgleich erfolgt, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart,

innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder

innerhalb von 60 Tagen mit 2 % Skonto oder

innerhalb von 90 Tagen netto.

Zahlungs- und Skontofristen beginnen am Tag des Zugangs einer ordnungsgemäß auf uns ausgestellten Rechnung im Original bei uns zu laufen, jedoch nicht vor vollständiger und ordnungsgemäßer Lieferung und nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Bei unvollständiger oder mangelhafter Lieferung beginnen die Zahlungs- bzw. Skontofristen erst nach ordnungsgemäßer Nacherfüllung.

4. Liefertermin und Verzugsfolgen

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins tritt ohne Mahnung Verzug ein. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können. Teillieferungen dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung, die zumindest in Textform vorliegen muss, erfolgen.

Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

5. Transport, Versicherung und Verpackung

Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die sachgemäße Verpackung und übernimmt alle Transport- und Versicherungskosten.

6. Erfüllungsort, Gefahr- und Eigentumsübergang

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen Lieferungen «frei Haus» an den in der Bestellung angegebenen Ort (Bestimmungsort). Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

Ein etwa vereinbarter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erlischt spätestens mit Bezahlung der Lieferung.

7. Haftung, Gewährleistung, Mängelbehebung und Verjährung

Der Lieferant haftet dafür, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und termingerecht in der bestellten Qualität ausgeführt werden. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Liefergegenstände und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch uns unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferscheine sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es

darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.

8. Pläne, (technische) Unterlagen und geistiges Eigentum

Die von uns im Rahmen der Bestellung zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten, Materialien wie Muster oder Werkzeuge, Software, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen etc. (nachfolgend «Material» genannt), sind verbindlich. Der Lieferant überprüft unverzüglich die von uns gemachten Angaben und meldet Fehler und Unklarheiten umgehend.

Material, das wir dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung zur Verfügung stellen, bleibt unser Eigentum und ist von dem Lieferanten sorgfältig zu behandeln und spätestens mit Erledigung der Bestellung zurückzugeben. Sämtliche Rechte daran, mit Ausnahme der für die ordnungsgemäße Lieferung erforderlichen Mitbenutzungsrechte, stehen allein uns zu.

Der Lieferant garantiert, dass er durch die Vertragserfüllung keine Rechte Dritter verletzt. Werden wir von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen. Wir sind ferner berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Der Lieferant kann aus dem Vertragsrücktritt keinerlei Rechte ableiten.

9. Sicherheit und Ländervorschriften

Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung dem aktuellen Stand der Technik sowie allen anwendbaren Sicherheitsbestimmungen und technischen Normen entspricht und allen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen entspricht. Der Lieferant erstellt die erforderlichen Normenzertifikate und Herkunftsangaben. Er haftet uns für den uns wegen Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Normen entstandenen Schaden.

10. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns erhaltenen Informationen, einschließlich unserer Bestellungen und der Informationen über das von uns zur Verfügung gestellte Material (s. Ziff. 8) streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung offenzulegen oder zugänglich zu machen.

Sollte der Lieferant gegen diese Bestimmung verstoßen so ist er uns gegenüber verpflichtet sämtlichen hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

11. Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte und Sublieferant

Jegliche Abtretungen oder Verpfändungen von Forderungen des Lieferanten uns gegenüber, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

Die Weitervergabe unserer Bestellungen insgesamt oder teilweise an Dritte ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

12. Meldepflicht bei festgestellten Problemen

Werden im Rahmen von Produktionsabläufen oder Tests Probleme vermutet oder erkannt, so ist der Lieferant verpflichtet, diese unverzüglich zu melden und Lösungsvorschläge aufzuzeigen.

13. Werbung

Der Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit uns zu Werbezwecken bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

14. Änderungen und Vertragsrücktritt

Änderungen an der Lieferung und Leistung seitens des Lieferanten sind von uns vorgängig schriftlich genehmigen zu lassen. Wir können jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant hat dabei Anspruch auf Entschädigung für bereits erbrachte Leistungen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

15. Schriftform

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

16. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen berühren nicht die Rechtswirksamkeit der AEB als Ganzes. Sollte sich eine Bestimmung dieser AEB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, werden sich die Vertragsparteien auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche, sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz.

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.